

IWRZ

www.iwrz.de

Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht

6 | 2021

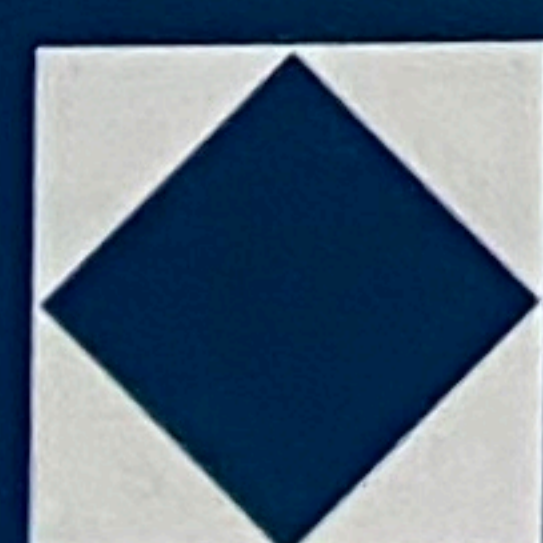


HERAUSGEBER:
Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht
im Deutschen Anwaltverein

SCHRIFTFLEITUNG:
RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Prof. Dr. Dr. h.c.
Thomas Pfeiffer, RA Prof. Dr. Hanns-Christian Salger, LL.M.

Editorial	CORD BRÜGMANN Zugang zum Recht – die European Lawyers in Lesbos	241
Beiträge	TILO KLINNER Deutschland gibt sich ein Lieferkettensorgfaltsgesetz	243
	MAXIMILIAN VAN DER BECK Das intra-unionale Investitionsschutzrecht in den Händen des Bundesverfassungsgerichts	249
	DANIEL FRIEDEMANN FRITZ DANIEL LEIPE Die Rechtsprechung zum internationalen Insolvenzrecht in 2020/2021	255
	PATRICK OSTENDORF Konzernsicherheiten für internationale Transaktionen	261
Wirtschaftsrecht	EuGH: Nationale Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 der RL 2001/83 – Warenverkehrsfreiheit (DOROTHEA RADTKE)	266
	EuGH: Haftung eines Plattformbetreibers (JULIA KAUFMANN)	270
	EuGH: Ersetzung missbräuchlicher Klauseln gegen den Verbraucherwillen (RONNY JAHN)	273
Verfahrensrecht	EuGH: Investitionsschutz: Schiedsklausel im Vertrag über die Energiecharta innerhalb der EU nicht anwendbar (STEPHAN WILSKE BJÖRN P. EBERT)	279
	BGH: Zum Übersetzungserfordernis bei Klagezustellung zwecks Verjährungshemmung nach der EuZVO (GERRIT NIEHOFF)	284

Seiten 241–288 | 6. Jahrgang | Dezember 2021



Nomos



IWRZ

Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
6/2021 | Seiten 241–288

EDITORIAL

HERAUSGEBER:

Arbeitsgemeinschaft Internationales
Wirtschaftsrecht im Deutschen Anwaltverein

DIE SCHRIFTLLEITUNG:

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen
Lohmar

Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

Institut für ausländisches und internationales
Privat- und Wirtschaftsrecht, Universität
Heidelberg

RA Prof. Dr. Hanns-Christian Salger, LL.M.
Attorney at Law, BREMENKAMP SALGER

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Steuerberater, Frankfurt/M.

DER HERAUSGEBERBEIRAT:

Prof. Dr. Holger Altmeppen

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-
und Wirtschaftsrecht, Universität Passau

RAin Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges, LL.M.,
MBA, Attorney at Law, Ditges Rechtsanwälte

Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Bonn

Prof. Dr. Christiana Fountoulakis

Universität Fribourg

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

Piltz Rechtsanwälte PartGmbB, Berlin

RA Prof. Dr. Gerhard Wegen, LL.M.

Attorney at Law, Gleiss Lutz, Stuttgart

RA Dr. Werner Müller

Baker McKenzie, Frankfurt/M.

Zugang zum Recht – die Euro- pean Lawyers in Lesvos

Im Jahr 2016 hätte wohl niemand damit gerechnet, dass die 2016 gegründete Ad-Hoc-Initiative European Lawyers in Lesvos auch 2021 noch eine wichtige Rolle beim Zugang zum Recht an den EU-Außengrenzen spielen würde. Freundlicherweise hat mir die IWRZ schon im Jahr 2016 eine Gelegenheit gegeben, über die European Lawyers zu berichten (IWRZ 2016, 283). Dass die DAV-Arbeitsgemeinschaft für internationales Wirtschaftsrecht den European Lawyers auf dem Menschenrechts-Luncheon des Deutschen Anwaltstags 2021 wieder eine Plattform bot, zeigt, dass sie europäisches Pro-Bono-Engagement wertschätzt und Menschenrechts-Engagement sowie der Einsatz für den Zugang zum Recht ein verbindendes Element der gesamten Anwaltschaft ist.

Ein Rückblick

Versetzen wir uns ins Jahr 2016, in einen Tag im März: Noch immer kommen täglich tausende Menschen auf den Ägäischen Inseln an. Aus der Türkei, in Schlauchbooten. Auch an der Küste der griechischen Insel Lesbos. In Moria, dem spätestens seit dem verheerenden Feuer des Jahres 2020 weltweit bekannten Camp für Flüchtlinge sowie Migrantinnen und Migranten, klettert eine Frau, wohl aus Syrien, auf einen Container. Moria ist vor wenigen Tagen von einem Durchgangsort zu einem geschlossenen Camp geworden. Der EU-Türkei-Deal ist gerade in Kraft getreten und hat die Weiterreise über die Balkanroute unmöglich gemacht. Die Frau auf dem Container ist offensichtlich verzweifelt. Sie ruft: „They don't give us access to a lawyer!“

Beobachtungen wie diese waren Auslöser für den Deutschen Anwaltverein und unseren europäischen Dachverband CCBE, eine Infrastruktur für anwaltliche Pro-Bono-Beratung im Camp Moria aufzubauen. Dort sollte eine Erste-Hilfe-Rechtsberatung stattfinden, so wie auch andere Berufsgruppen in der humanitären Krise der Jahre 2015 und 2016 Hilfsprojekte auf die Beine gestellt hatten.

Das Jahr 2021

Fast forward 2021: Nachdem das Projekt beeindruckende Unterstützung aus der Anwaltschaft und darüber hinaus gefunden hatte und klar war, dass der Bedarf nach Beratung nicht weniger werden würde, haben sich die European Lawyers in der Form einer gGmbH zu einer stabilen NGO entwickelt. Weit mehr als 10.000 Menschen haben die freiwillig tätigen europäischen Anwältinnen und Anwälte bisher beraten und neben der Beratungsstelle auf Lesbos einen Ableger auf der Insel Samos und in Athen aufgebaut. Sie arbeiten gemeinsam mit angestellten Kolleginnen und Kollegen aus Griechenland. Wichtige Unterstützung in Legal Research bei schwierigen



Dr. Cord Brüggmann

Fällen kommt von einem Konsortium aus sechs internationalen Wirtschaftskanzleien, technische Unterstützung vom international wohl erfolgreichsten deutschen Legal-Tech-Startup Bryter.

Trotzdem können die European Lawyers nur einen geringen Teil des Beratungsbedarfs erfüllen und bleiben – wie von den Gründungsorganisationen gewollt – auch 2021 ein Symbol für den immer noch unzureichenden Zugang zum Recht.

Zugang zum Recht – nicht nur zur Justiz

Zugang zum Recht – das ist mehr als nur Zugang zu Gerichtsverfahren. Dafür bietet die Arbeit der European Lawyers eindruckliche Beispiele. Zunächst dieses: Das Asylverfahren beginnt mit einer ersten Anhörung, die jedoch eine bedeutende Weichenstellung darstellt. Wir wissen aus unserer eigenen anwaltlichen Praxis um die Bedeutung der ersten Schritte in einem Prozess. Den Menschen an den EU-Außengrenzen ist das allerdings nicht bewusst; sie wissen häufig gar nicht, dass das Verfahren, dem sie gegenüberstehen, ein von Rechtsnormen geleitetes Verfahren ist. Das zeigt: Der Zugang zum Recht beginnt schon bei der Information, nicht erst bei der individuellen Beratung oder gar der Vertretung. Die European Lawyers setzen also bei der Ankunft der Geflüchteten und Migranten an und versuchen die Institutionen, die den ersten Kontakt mit den Neuankömmlingen haben, dafür zu sensibilisieren, dass es allgemeine Erstinformationen über die wenigen Rechtsberatungsmöglichkeiten gibt.

Mir scheint durchaus erwähnenswert, dass es im deutschen Recht keine Legaldefinition des Zugangs zum Recht gibt. Sowohl Art 19 Abs. 4 GG als auch Art. 20 Abs. 3 GG werden üblicherweise eng ausgelegt, mit einem Fokus auf die Justiz. Die bildet zwar den Kern des Zugangs zum Recht; es würde aber zu kurz greifen zu meinen, dass der Zugang zum Recht allein durch die Justiz gewährleistet würde. Um das zu verstehen, hilft es, einen Blick ins Völkerrecht zu werfen. Art. 13 der UN-Behindertenrechtskonvention erweitert unseren Blick auf „legal proceedings“ und macht sogleich zwei Dinge deutlich. Einmal sind vom Recht bestimmte Verfahren auch Verfahren im Vorfeld von Gerichtsverfahren; nach unserem Verständnis sind das alle Verfahren der Verwaltung, zu denen behinderten Personen ein ungehinderter Zugang zu gewähren ist. Weiterhin verpflichtet die UN-Behindertenkonvention nicht nur Akteurinnen und Akteure der Justiz, sondern alle in der Rechtspflege tätigen Menschen und Institutionen, zum Zugang zum Recht beizutragen.

Insofern weist uns die UN-Behindertenrechtskonvention einen Weg auf einen sachlich wie personell weiten Anwendungsbereich des Zugangs zum Recht. Sie schließt beispielsweise ebenso die anwaltliche Tätigkeit ein, auch die außerhalb von Gerichten. Anmerkung am Rande: Wenn die UN-Behindertenrechtskonvention deutlich macht, dass „Access zu Justice“ umfassend zu verstehen ist, nämlich als „Zugang zum Recht“ im weiten Sinne, dann könnte man fragen, ob nicht die offizielle Überschrift des Art. 13 in der deutschen Übersetzung „Zugang zur Justiz“ unzutreffend ist.

Hilfreich für ein zutreffendes, eher weites Verständnis des Zugangs zum Recht ist auch die Definition des UN Development Program: „Access to justice is [t]he ability of people to seek and obtain a remedy through formal or informal institutions of justice, and in conformity with human rights standards.“ Diese Aussage ist allerdings in zweierlei Hinsicht zu präzisieren. Erstens scheint mir jedenfalls für die Frage, in welchem Umfang der Zugang zum Recht gefördert werden muss, das Tatbestandsmerkmal „formal or informal institutions of justice“ zu weit, auch wenn es durch das „in conformity with human rights standards“ eingeschränkt ist. Daher schlage ich vor, es durch den Begriff „Rechtspflege“ zu ersetzen. Zweitens sollte eine Definition – in Anlehnung an das von Hannah Arendt aus ihrer Verfolgungs- und Exilerfahrung pointiert formulierte Diktum vom „Recht, Rechte zu haben“ – ausdrücklich aufzeigen, dass Grundlage des Zugangs zum Recht das ausdrückliche Verständnis einschließt, dass Menschen Rechte zugebilligt werden.

Dieser Gedanke führt uns wieder zurück an die EU-Außengrenzen: Die Nachrichten von „Pushbacks“, gleich ob „sanft“ durch Zurückdrängen von Booten in Richtung Türkei oder ob „hart“ durch Prügel kroatischer Grenzbeamte, sind nicht allein Ausdruck eines problematischen Politikverständnisses innerhalb der EU, sondern ein Zeichen für den Kollaps der EU als Rechtsgemeinschaft. Insofern möchte ich formulieren:

„Zugang zum Recht bedeutet, (1) Rechte zu haben, (2) seine/ihre Rechte zu kennen und (3) fähig zu sein, diese Rechte wirksam zu verfolgen (4) im System der Rechtspflege.“

Kurzes Fazit

Als DAV und CCBE das European-Lawyers-Projekt aufbauten, war eine Voraussetzung für den Start der Arbeit, dass die griechische Regierung zusagte, Anwältinnen und Anwälten den ungehinderten Zugang zu den Menschen im Camp Moria zu gewähren. Die European Lawyers unterstützen nun an verschiedenen Orten ankommende Geflüchtete sowie Migrantinnen und Migranten durch Information und Beratung ganz zu Beginn des Verfahrens. Die Vertretung im Widerspruchs- und Gerichtsverfahren erfolgt – falls nötig – durch griechische Partneranwältinnen und -anwälte. Die rechtsstaatliche Pflicht, Menschen eine Gelegenheit zu geben ihre Intention zu äußern, dass sie einen Schutzstatus wünschen, können nur die Verantwortlichen in den EU-Mitgliedsstaaten und der EU selbst erfüllen. Sie müssen diese Pflicht aber auch erfüllen, wenn die EU weiter ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bleiben soll.

Abschließend eine Bitte: Die „European Lawyers in Lesbos gGmbH“ ist auf Ihre Unterstützung angewiesen. Jede Zuwendung ist willkommen: www.elil.eu/spenden.

Dr. Cord Brüggemann

(Rechtsanwalt in Berlin, Hauptgeschäftsführer des DAV (bis 2018), Mitgründer der European Lawyers in Lesbos; Gastgeber des Podcast „Rechtsgespräch“, in dem er mit nationalen und internationalen Gästen Fragen des Zugangs zum Recht erörtert)